

Auf dem Weg zu globalem Recht

Die Bedeutung der Erd-Charta aus der Sicht eines Juristen

Von Klaus Bosselmann

Die westliche Rechtstradition ist anthropozentrisch und damit im Wesentlichen ökologiefreundlich ausgerichtet. Es gibt aber im nationalen wie im internationalen Umweltrecht Ansätze einer ökozentrischen Neuorientierung. Auf der Suche nach den rechtlichen Rahmenbedingungen einer ökologisch nachhaltigen Entwicklung stellt die Erd-Charta einen wichtigen Fortschritt dar. Zu ihren Grundsätzen gehören das Prinzip der ökologischen Gerechtigkeit, die Vorstellung ökologischer Freiheitsschranken, das Prinzip der ökologischen Nachhaltigkeit und ein klar definiertes Vorsorgeprinzip.

Der Beitrag des Umweltrechtlers Prof. Dr. Klaus Bosselmann gliedert sich in folgende Abschnitte:

- Die ökologische Krise	20	Die Fotos von Frank Meyberg zu diesem Beitrag zeigen alle verschiedene Perspektiven des WEIDENDOMS auf der IGA 2003 in Rostock (Internationale Gartenbau-Ausstellung), in dem sich die deutsche Erd-Charta-Initiative Ende August einen Tag lang vorstellen konnte.
- Die Erd-Charta	22	
- Zwei Hauptthesen zur Erd-Charta	24	
- Die völkerrechtliche Bedeutung der Erd-Charta	25	
- Wie ist nachhaltige Entwicklung aus der Sicht der Erd-Charta zu verstehen?	27	
- Rechtsfolgen einiger Grundsätze der Erd-Charta	29	

Die ökologische Krise

Das 21. Jahrhundert wird ganz im Zeichen der ökologischen Krise stehen. Was geschieht, wenn angesichts knapp gewordener Rohstoffe, rapiden Artenschwunds, globaler Klimakatastrophe und kollabierender Ökosysteme der große Kampf um die noch verbleibenden Restbestände ausbricht, kann in Ausschnitten schon beiseite geschoben werden. Anstatt die Ursachen der Krise anzugehen, haben sich die Industriestaaten, allen voran die USA, offenbar darauf verlegt, ihre Besitzstände noch brutaler zu verteidigen. Die seit dem 11. September 2001 betriebenen Aktionen dienen vor allem der Ressourcensicherung, wozu nicht nur Sicherung und Ausbau der Ölförderungsanlagen gehören, sondern auch die Installierung pro-westlicher Regierungen. Wer nicht mitspielt bei dieser Art der Terrorismusbekämpfung, macht sich verdächtig, zivilisatorische Werte nicht verteidigen zu wollen.

Welche Auswirkungen diese neue Variante westlicher Weltbeglückung langfristig haben wird, ist nicht abzusehen. Sicher aber ist, dass sie ihrer Natur nach zutiefst ökologiefreundlich ist: Sie dient der Sicherung des westlichen, ressourcenverbrauchenden Lebensstils und propagiert auch noch dessen moralische Überlegenheit. Die Brutalisierung internationaler Politik

mag nicht gewollt sein, ist aber symptomatisch für eine gigantische Bedenklosigkeit im Umgang mit den eigentlichen Problemen, die sich uns stellen. Die Überlebensfähigkeit der Menschheit und der Menschlichkeit ist nicht vorrangig durch Terroristen in Frage gestellt, sondern durch einen Lebensstil, der anscheinend nur auf Kosten des armen Teils der Weltbevölkerung, der künftigen Generationen und der Natur durchzuhalten ist.

In der Tat kann sich der Fortschritt der Moderne in der historischen Rückschau sehr wohl als ein Rückschritt in die Barbarei herausstellen.

Die vor ca. 30 Jahren global ins Bewusstsein getretene ökologische Krise ist mehr als eine Krise technologischer und ökonomischer Effizienz bzw. unzureichender Ressourcenpflege. Entscheidend sind die Antriebskräfte moderner Technik und Ökonomie. Diese Antriebskräfte mögen sehr vielfältig sein und können vielleicht nicht alle entschlüsselt werden. Ihnen gemein ist aber das Merkmal einer sehr fun-

damentalen „Naturvergessenheit“ westlichen Fortschritts. In der Tat kann sich der Fortschritt der Moderne in der historischen Rückschau sehr wohl als ein Rückschritt in die Barbarei herausstellen.

Naturvergessenheit und westliches Freiheitsideal

Wie sich die Naturvergessenheit der Moderne im einzelnen niederschlägt, ist in einer Vielzahl von Untersuchungen und Büchern dargestellt worden, wobei das Bemerkenswerte ist, dass offenbar kein Bereich gesellschaftlicher Wirklichkeit von dem Vorwurf der Naturvergessenheit ausgenommen ist. In den gesellschaftsbezogenen Wissenschaften sind Natur und Umwelt *externalisiert*, d.h. von den entscheidungsrelevanten Parametern und Erklärungsmodellen weitgehend ausgenommen. So gibt es in der Ökonomie und Jurisprudenz keine Begrifflichkeit, die Natur als etwas um ihrer selbst willen Erhaltenswertes erfassen könnte. Im Industriezeitalter ist Natur zur bloßen Ressource ohne jeden Eigenwert geworden. Das Modell einer Ethik der Nachhaltigkeit steht auch für den Versuch, die Natur in unsere geltendes Normensystem zu *internalisieren*.

Die Naturvergessenheit möchte ich kurz am westlichen Freiheitsideal und Menschenbild skizzieren.

In der westlichen liberalen Freiheitsidee gibt es letztlich keinen Mechanismus, der verhindern könnte, die Natur mit allem, was in ihr lebt, zu zerstören. Natur besitzt keine eigene Freiheit und keinen eigenen Wert; sie ist passiver Rezipient unserer auf Artegoismus bezogenen Wertordnung. Der Natur bleibt noch so viel, wie die Befriedigung anthropozentrischer Bedürfnisse übrig lässt. Eine ökologische Absurdität, die übersieht, dass es Sonderlösungen zugunsten einer Spezies nicht gibt. Wir sägen am Ast, auf dem wir sitzen. Mag der Beitrag, den der Einzelne dazu liefert, auch noch so gering sein, in der Summe bewirken die Einzelbeiträge, dass der Ast bricht.

Der Freiheitsbegriff der bürgerlichen Gesellschaft bezeichnet die Freiheit des freien Fuchses im freien Hühnerstall.

Strukturell ist die ökologische Rücksichtslosigkeit der sozialen Rücksichtslosigkeit vergleichbar, mit der die liberale Freiheitsidee im Kern behaftet ist. Die Ethik der völligen Selbstbezogenheit des Individuums stand am Anfang der bürgerlichen Gesellschaft. In Lockes Ideal der freien Gesellschaft gab es keine Verantwortung des Individuums außer für sich selbst. Individuelle Freiheit existiert allerdings nicht in einem Vakuum, sondern im Kontext sozialer Wirklichkeit, somit sozialgebunden. Ohne den sozialen Bezug ist der Freiheitsbegriff leer; der einzige Bewohner einer Insel hat kein Freiheitsproblem. Ebenso leer muss aber auch ein Begriff der Freiheit bleiben, der meint, ohne ökologischen Bezug auskommen zu können. Kein Mensch lebt ohne Umwelt, und eine gefährdete Umwelt bedeutet unweigerlich eine Gefährdung von Existenz und Möglichkeit zur Freiheitsausübung.

Die Vorstellung vom autonomen, egoistischen Individuum stand natürlich im krassen Gegensatz zu den realen Freiheitsbedingungen. Der sich um das „freie Individuum“ rankende Freiheitsbegriff wurde aber zum Signum der bürgerlichen Gesellschaft, zur Freiheit des freien Fuchses im freien Hühnerstall, wie der Sozialist Roger Garaudy zynisch bemerkte. Wenn also der liberale Rechtsstaat die sozialen

Grundbedingungen der Freiheit nur mühsam und nur in der Auseinandersetzung mit der sozialistischen Antithese anerkannte, wie viel mehr Mühe müsste er aufbringen, die ökologischen Grundbedingungen der Freiheit zur Kenntnis zu nehmen? Hier scheint die individualistische Freiheitsidee vollends an ihre Grenzen zu stoßen. Wie könnte ein Staat, dessen höchstes Gut die Freiheit des Individuums ist und dessen Instrumente rein anthropozentrischer Natur sind, je auf die Idee kommen, die ökologischen Grundbedingungen eben dieser Freiheit einzufordern?



Die ökologische Perspektive wird indessen nur um den Preis katastrophentypischer Entwicklungen weiter vernachlässigt werden können. Und ohne Korrektur traditioneller Freiheitsvorstellungen lässt sie sich nicht verwirklichen. Heute, da die Natur den Menschen immer weniger bedrohlich ist und umgekehrt der Mensch zum Feind der Natur - und damit seiner selbst - geworden ist, stellt sich die Aufgabe, eine unmittelbare Verantwortung gegenüber der Natur anzuerkennen. Das Gebot der sozialen Rücksichtnahme ist um das Gebot der ökologischen Rücksichtnahme zu erweitern. Beide beschreiben die immanenten Schranken menschlicher Freiheitsausübung.

Wie das Freiheitsideal, lässt auch das herrschende Menschenbild Zweifel an seinem Realitätsgehalt aufkommen. Vor dem Hintergrund der ökologischen Erfahrung stellt sich die Frage, ob das Bild des auto-

nomen Individuums, das allein sich selbst und bestenfalls noch seine Mitmenschen wahrnimmt, noch stimmig ist. Ist nicht das Bild eines nur teilweise autonomen Individuums, das zugleich auch Sozial- und Naturwesen ist, zutreffender? Und macht nicht erst die Überwindung der bisherigen Naturvergessenheit des Menschen den *eigentlichen*, wahrhaft humanistischen Menschen aus?

Zweifel am herrschenden Menschenbild

Die Vorstellung von einem *Menschenbild* ruft ein gewisses Unbehagen hervor. Der aufgeklärte, pluralistische Verfassungsstaat scheint dem Ideal eines bestimmten Menschenbildes ein Absage zu erteilen. Immerhin ist es die große und hoffentlich bleibende Errungenschaft der Aufklärung, keiner kirchlichen, staatlichen oder sonstigen Instanz ein Monopol der Beschreibung darüber zu gestatten, was den Menschen ausmacht. Und dennoch stellt es eine Illusion dar zu glauben, unsere Gesellschaftsordnung wäre nicht von derartigen Abstraktionen geprägt.

Wenn es also ein bestimmtes, verordnetes Menschenbild nicht geben darf, so heißt dies nicht, dass der von Grundrechten geschützte Mensch gewissermaßen ein unbeschriebenes Blatt wäre. Schon der Blick darauf, welche Werte es zum Rang von Menschenrechten gebracht haben, nämlich Freiheit-Gleichheit-Brüderlichkeit, zeichnet ein bestimmtes Menschenbild. Offenbar wird angenommen, dass uns individuelle Freiheit, soziale Gleichheit und mitfühlende Geschwisterlichkeit zu wirklichen Menschen machen. Genau so gut hätte man den *homo homini lupus* nach dem Vorbild von Thomas Hobbes oder den gottesfürchtigen Menschen nach

Das Menschenbild ist die Summe kultureller und sozialer Erfahrungen innerhalb einer bestimmten Epoche.

dem Vorbild des islamischen Rechts oder den naturgebundenen Menschen nach dem Vorbild indigener Rechtskulturen zum gültigen Menschenbild erklären können. In Wahrheit ist das Menschenbild, das dem einen oder anderen Freiheitsideal entspricht, natürlich nichts anderes als die Summe kultureller und sozialer Erfahrungen innerhalb einer bestimmten Epoche.

Vom homo oeconomicus ...

Von großer Tragweite ist heute die Bedeutung der Wirtschaft bei der Konzeption des Menschenbildes. Das in den Wirtschaftswissenschaften noch immer vorherrschende Bild des *homo oeconomicus* als eines rational und am Eigennutz orientierten Individuums ist zwar längst nicht mehr unumstritten, wird aber in der Verfassungslehre noch ungebrochen übernommen. Juristen benutzen das anthropozentrisch gedachte Menschenbild mit ähnlicher Selbstverständlichkeit, wie der Ökonom das Bild vom *homo oeconomicus*.

Dieser Typus hat auch die Eigentumsvorstellung westlicher Verfassungen sehr nachhaltig geprägt (BOSELNANN, 1998, 67-70, 100-109). Das deutsche Bundesverfassungsgericht, zum Beispiel, hält bis heute daran fest, Eigentum als zentralen Ausdruck materieller Freiheit und Resultat „eigener Leistung“ aufzufassen. Nach LEISNER (1972, 51) ist „Privateigentum letztlich nichts anders als Ergebnis sinnvoller Freiheitsbetätigung. Eigentum ist ganz wesentlich gespeicherte Freiheit“. Vor solchem Hintergrund erscheinen soziale und ökologische Bindungen des Eigentums als kaum noch zu rechtfertigende Eingriffe in die Privatautonomie.

Schon 1988 hatte HÄBERLE davor gewarnt, den individualistischen Kern von Freiheit und Eigentum als ungeschichtliche Konstante zu betrachten. „Jüngste Vorgänge bestätigen“, so HÄBERLE, dass das Menschenbild unserer Verfassung und mit ihm das Weltbild entwicklungs offen bleiben müsse, und er fährt fort: „Das zeigt sich vor allem an den neuen ökologischen Grundsatzfragen: Der Mensch begreift seine bislang von ihm zum Objekt gemachte und als solche behandelte Welt als 'Um- und Mitwelt', die Natur als anvertrauten 'Garten', er ringt um den 'Frieden mit der Natur' (MEYER-ABICH, 1979), er fragt nach den 'Eigenrechten der Natur'“ (HÄBERLE, 1988, 20).

... zum homo oecologicus universalis

Wenn wir also davon ausgehen müssen, dass der noch geltende Freiheitsbegriff der Grundrechte dem *homo oeconomicus occidentalis* entspricht, dann lässt sich ein zeitgemäßerer Freiheitsbegriff aus der Bewusstseinsverfassung des *homo oecologicus universalis* ableiten. Dieser Typus unterscheidet sich vom reduzierten Ich westlich-ökonomischer Prägung dadurch, dass er sich seiner Zugehörigkeit zur sozialen und natürlichen Mitwelt

bewusst geworden ist und seine Entfaltung im Zusammenwirken mit seiner Mitwelt anstatt in Gegensatz zu ihr anstrebt - eine Möglichkeit, die angesichts der heute geradezu ins Auge springenden Unsinnigkeit isolierter „Lösungen“ der ökologischen Krise immerhin nahe liegt. Wie real die Aussichten auf den *homo oecologicus universalis* sein mögen, ist dabei weniger von Bedeutung als seine zumindest gedachte Gestaltungskraft. Sie ist dann gegeben, wenn sich wenigstens ein relevanter Teil der heute lebenden Menschen mit ihm identifizieren kann. Dies scheint zumindest nicht mehr abwegig.

*Wann, wenn nicht jetzt,
ist die Zeit für eine
Neuarchitektur unserer Welt?*

Am Beginn des 21. Jahrhunderts sehen wir, dass die westliche Welt versäumt hat, ihren Wohlstand mit anderen zu teilen, den ausgebeuteten und diskriminierten Völkern zu helfen und das Leben in seiner kulturellen wie natürlichen Vielfalt zu achten, kurz eine (sozial und ökologisch) „gerechte Weltordnung“ zu errichten. Wann, wenn nicht jetzt, ist die Zeit für eine Neuarchitektur unserer Welt? Die Erd-Charta könnte ein guter Beginn sein.

Die Erd-Charta



„Die Erd-Charta versteht sich als eine inspirierende Vision grundlegender ethischer Prinzipien für eine nachhaltige Entwicklung und sie soll ein verbindlicher Vertrag der Völker auf der ganzen Welt werden. Grundlegend sind die Achtung vor der Natur, die allgemeinen Menschenrechte, soziale und wirtschaftliche Gerechtigkeit und eine Kultur des Friedens.“ (Erd-Charta, 4)

Im Grußwort schreibt Klaus Töpfer, Direktor des UNEP (United Nations Environment Programme):

„Neben der dramatischen und weiter ansteigenden Armut in den Entwicklungsländern ist das exzessive Konsumverhalten und die ineffiziente Ressourcennutzung in den hoch entwickelten Ländern das sicherlich größte Gift für die Stabilität von Natur und Umwelt und für eine friedliche Gestaltung dieser Welt. Ein Beispiel soll diesen Zusammenhang verdeutlichen: Der afrikanische Kontinent

hat gegenwärtig einen etwa 13-prozentigen Anteil an der Weltbevölkerung, aber nur einen Anteil von 3,2 Prozent an den globalen CO₂-Emissionen, dem wichtigsten - das Klima beeinflussende - Treibhausgas. Die Auswirkungen des Treibhauseffektes sind aber gerade in Afrika besonders dramatisch: Extreme Wetterbedingungen wie Dürren und sintflutartige Regenfälle, fortschreitende Wüstenbildung mit dem Verlust von Anbauflächen. Immer stärker werden begrenzte Wasservorräte zum Gegenstand von Konflikten. Immer mehr Menschen werden zu 'Umweltflüchtlingen'.“ (Erd-Charta, 2)

Töpfer kommt zu folgendem Schluss: „Die hoch entwickelten 'reichen' Nationen dieser Welt wälzen bedeutende Teile ihrer Wohlstandskosten gerade auf die unterentwickelten Länder ab. Diese 'ökologische Aggression' ist Ausgangspunkt und bleibende Ursache für Konflikte. Globale Umweltvorsorge-Politik wird somit zu

einer entscheidenden Komponente regionaler Friedenspolitik.“ (Erd-Charta, 4)

Der explizit ökologisch und sozial ausgerichtete Charakter zieht sich als roter Faden durch das gesamte Dokument. Ich zitiere im Folgenden ausführlich aus der Präambel (Erd-Charta, 7f.):

„Wir stehen an einem kritischen Punkt der Erdgeschichte, an dem die Menschheit den Weg in ihre Zukunft wählen muss. (...) Wir müssen uns zusammenschließen, um eine nachhaltige Weltgesellschaft zu schaffen, die sich auf Achtung gegenüber der Natur, die allgemeinen Menschenrechte, wirtschaftliche Gerechtigkeit und eine Kultur des Friedens gründet. Auf dem Weg dorthin ist es unabdingbar, dass wir, die Völker der Erde, Verantwortung übernehmen füreinander, für die größere Gemeinschaft allen Lebens und für zukünftige Generationen.“

Die Erde unsere Heimat

Die Menschheit ist Teil eines sich ständig fortentwickelnden Universums. Unsere Heimat Erde bietet Lebensraum für eine einzigartige und vielfältige Gemeinschaft von Lebewesen. Naturgewalten machen das Dasein zu einem herausfordernden und ungewissen Ereignis, doch die Erde bietet gleichzeitig alle wesentlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Lebens. Die Selbstheilungskräfte (resilience) der Gemeinschaft allen Lebens und das Wohlergehen der Menschheit hängt davon ab, ob es uns gelingt, eine gesunde Biosphäre zu bewahren mit all ihren ökologischen Systemen, dem Artenreichtum ihrer Pflanzen und Tiere, fruchtbaren Böden, reinen Gewässern und sauberer Luft. Die globale Umwelt mit ihren endlichen Ressourcen ist der gemeinsamen Sorge aller Völker anvertraut. Die Lebensfähigkeit, Vielfalt und Schönheit der Erde zu schützen, ist eine heilige Pflicht.

Die globale Situation

Die vorherrschenden Muster von Produktion und Konsum verursachen Verwüstungen der Umwelt, Raubbau an den Ressourcen und ein massives Artensterben. Sie untergraben unsere Gemeinschaften. Die Erträge der wirtschaftlichen Entwicklung werden nicht gerecht verteilt und die Kluft zwischen Reichen und Armen vertieft sich. Ungerechtigkeit, Armut, Unwissenheit und gewalttätige Konflikte sind weit verbreitet und verursachen



große Leiden. Ein beispielloses Bevölkerungswachstum hat die ökologischen und sozialen Systeme überlastet. Die Grundlagen globaler Sicherheit sind bedroht. Diese sind gefährliche Entwicklungen, aber sie sind nicht unabwendbar.

Die Herausforderungen

Wir haben die Wahl: Entweder bilden wir eine globale Partnerschaft, um für die Erde und füreinander zu sorgen, oder wir riskieren, uns selbst und die Vielfalt des Lebens zugrunde zu richten. Notwendig sind grundlegende Änderungen unserer Werte, Institutionen und Lebensweise. Wir müssen uns klar machen: sind die Grundbedürfnisse erst einmal befriedigt, dann bedeutet menschliche Entwicklung vorrangig 'mehr Sein' und nicht 'mehr Haben'. Wir verfügen über das Wissen und die Technik, alle zu versorgen und schädliche Eingriffe in die Umwelt zu vermindern. Das Entstehen einer weltweiten Zivilgesellschaft schafft neue Möglichkeiten, eine demokratische und humane Weltordnung aufzubauen. Unsere ökologischen, sozialen und spirituellen Herausforderungen sind miteinander verknüpft, und nur zusammen können wir umfassende Lösungen entwickeln.

Weltweite Verantwortung

(...) Der Geist menschlicher Solidarität und die Einsicht in die Verwandtschaft alles Lebendigen werden gestärkt, wenn wir in Ehrfurcht vor dem Geheimnis des

Seins, in Dankbarkeit für das Geschenk des Lebens und in Bescheidenheit hinsichtlich des Platzes der Menschen in der Natur leben.“

Die Charta formuliert vier zentrale Hauptgrundsätze mit darauf bezogenen weiteren sechzehn Handlungsgrundsätzen, von denen jeder Einzelne konkrete Rechtsprinzipien und Leitlinien enthält. Insgesamt ergibt sich daraus ein ethischer und rechtlicher Rahmen für eine nachhaltige Entwicklung. Die vier Hauptgrundsätze sind:

- I. Achtung vor dem Leben und Sorge für die Gemeinschaft des Lebens,
- II. Ökologische Ganzheit,
- III. Soziale und wirtschaftliche Gerechtigkeit, und
- IV. Demokratie, Gewaltfreiheit und Frieden.

Die beiden letzteren Hauptgrundsätze sind die der klassischen Zivilisation, die beiden ersteren sollen sie zu einer, im Angesicht der ökologischen Bedrohung, überlebensfähigen Zivilisation machen. Dennoch ist jeder der 16 Einzelgrundsätze von solcher Tragweite, dass schon die Verwirklichung einiger weniger Grundsätze unsere Welt verändern würde. Wenn wir etwa – zumal im Westen – auch nur den ersten der 16 Grundsätze der Erd-Charta („Achtung haben vor der Erde und dem Leben in seiner ganzen Vielfalt“) beherzigen würden, könnten wir eine wahrhaft global gerechte und ökologisch nachhaltige Entwicklung einleiten.

Kleine Zeitreise mit der „Erd-Charta“

Von Stockholm ...

1972

Erste UN-Konferenz über die menschliche Umwelt in Stockholm / Schweden; danach: Gründung von UNEP - Umweltprogramm der Vereinten Nationen, mit Sitz in Nairobi

„Grenzen des Wachstums“ - Bericht an den Club of Rome

1980

„Global 2000“ – der Bericht an den amerikanischen Präsidenten

1987

„Our common future“ - Bericht der Brundtland-Kommission über Umwelt und Entwicklung

... über Rio de Janeiro ...

1992

UN-Konferenz Umwelt und Entwicklung (UNCED) in Rio de Janeiro
- Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung
- Agenda 21
- Konvention über die biologische Vielfalt
- UN-Rahmenkonvention über Klimaveränderungen

1994

Beginn der internationalen Erd-Charta-Initiative vor allem durch Maurice Strong (Earth Council), Michail Gorbatschow (Green Cross International) und Ruud Lubbers (Niederlande)

Zwei Hauptthesen zur Erd-Charta

Was ist die Erd-Charta ethisch und rechtlich betrachtet? Welche Ethik und welcher Rechtsgehalt verbirgt sich hinter dieser „inspirierenden Vision grundlegender ethischer Prinzipien für eine nachhaltige Entwicklung“? Gibt es so etwas wie eine globale (universelle) Ethik? Wenn ja, worin besteht sie? Und hat die Erd-Charta (völker-) rechtliche Bedeutung, d.h. lassen sich ihre Grundsätze einer internationalen politisch-moralischen Wertordnung zuordnen mit der Folge, dass sie auch tatsächlich durchsetzbar sind?

Im folgenden möchte ich zwei Thesen aufstellen und kurz behandeln:

1. Die These, dass die Erd-Charta - die eine Ethik der Nachhaltigkeit beschreibt und besonderen Wert auf unsere Verantwortung gegenüber der Natur legt - wegen ihrer breiten Zustimmung, aber auch Neuartigkeit globale, d.h. kulturübergreifende Gültigkeit beanspruchen kann, ferner, dass zumindest einzelne Grundsätze rechtlich verbindlich sind und dass insgesamt die Charta durchsetzungsfähiges globales Recht werden könnte (wie z.B. die weitere Entwicklung nach der Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen von 1948 zeigt).

2. Die - fast gegenläufige - These, dass es auf rechtliche Verbindlichkeit letztlich überhaupt nicht ankommt. Denn ganz unabhängig davon, ob eine Norm ethischer, moralischer oder rechtlicher Natur ist, sie wird nur dann befolgt, wenn sie erfolgreich kommuniziert werden kann. Und dies hängt davon ab, ob sie genügend „Resonanz erzeugen“ kann (um mit Niklas Luhmann's Systemtheorie zu sprechen), also unsere Gefühle und Überzeugungen unmittelbar anspricht und verändert. Die zweite These ist daher, dass der Erfolg der Erd-Charta davon bestimmt wird, wie gut wir deren Inhalte untereinander und in der Gesellschaft kommunizieren können.

Die Erd-Charta ist durchaus ein faszinierendes, neuartiges Instrument im internationalen Recht. Ihre eigentliche Bedeutung wird aber erst sichtbar, wenn wir uns die Neuartigkeit ihres Zustandekommens und ihrer Absichten klar machen. In einem mehrjährigen weltweiten Dialog haben Tausende von NGO's und Einzelpersonen gemeinsame Grundwerte einer Ethik der Nachhaltigkeit herausgearbeitet, in die zugleich Grundsätze des Völkerrechts, der Wissenschaft, der Philosophie und der Religion eingeflossen sind.

Die Erd-Charta wurde im Juni 2000 in Den Haag vorgestellt und wird seither in über 50 Ländern von nationalen Kampagnen zur Diskussion gestellt und umgesetzt.

Zum ersten Mal ordnet sich die Menschheit damit nicht nur einer Verantwortung für sich selbst unter (wie im Beispiel der Menschenrechte), sondern auch einer Verantwortung für die Nachwelt und die natürliche Mitwelt. Die Erd-Charta ist das bisher einzige internationale Dokument, das den Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung mit konkreten Handlungsprinzipien versieht.

Ein guter Start

Im politisch-moralischen Bereich entscheidet sich, was aus unserer Welt werden soll. Wer hier geistige Führerschaft beanspruchen kann, wird das Weltgeschehen mehr bestimmen als Staaten und Regierungen, die in bloßen Rechtskategorien denken. Wie also ließe sich geistige Führerschaft beanspruchen? Ein guter Start ist schon die Entstehungsgeschichte der Charta. Zum ersten Mal haben Menschen aus unterschiedlichen Kulturen mit unterschiedlichen Traditionen und Religionen mit einer Stimme gesprochen. Und sie ist eben nicht von Staatsvertretern ausgehandelt worden. Die civil society hat selbst gesprochen, auch wenn diese Kategorie nicht einfach zu definieren ist und bisher nur ein kleiner Teil der globalen civil society beteiligt war.

Was an Quantität noch fehlt, kann aber durch Qualität wettgemacht werden. Wenn es richtig ist, dass die Erd-Charta eine ethische Grundlage von globaler Gültigkeit beschreibt, dann hat sie in gewisser Weise schon mehr erreicht als die Menschenrechtserklärung von 1948. Die war sicher eines der erfolgreichsten Dokumente der Weltgeschichte und ist dennoch bis heute wegen ihrer stark westlichen Sicht der Menschenrechte umstritten. Ein Großteil der Menschheit findet sich in den Ideen der Grund- und Menschenrechte nicht wieder. Indigene Völker z.B. denken in den Kategorien kollektiver Rechte und Pflichten und nicht in den Bahnen individueller, subjektiver Ansprüche.

Solchen Begrenzungen unterliegt, allem Anschein nach, die Erd-Charta nicht. Sie wurde von Menschen unterschiedlichster Herkunft und Kulturen ausgehandelt. Wer sich ein bisschen in der Entstehungsgeschichte der Charta auskennt, weiß, wie kontrovers und dennoch behutsam die Verhandlungen und Diskussionen abliefen. Allein die richtige Sprache zu finden, die Christen, Buddhisten, Pantheisten oder Atheisten gleichermaßen verstehen und akzeptieren, ist eine ungeheure Leistung. Offenbar wissen viele Menschen instinktiv, worum es geht und wie fundamental wichtig eine neue Verfassung für die Erde ist.

Die sicher größte Bedeutung der Erd-Charta liegt aber darin, das Konzept der nachhaltigen Entwicklung in seinen verschiedenen Aspekten zu beschreiben und darauf zu insistieren, dass nachhaltige Entwicklung keine technische oder ökonomische Strategie beschreibt, sondern ein gesellschaftliches Grundkonzept. Die Charta macht deutlich, dass das Konzept der nachhaltigen Entwicklung als ethi-

sches Postulat der Achtung vor dem Leben in seiner ganzen natürlichen Vielfalt Grundlage menschlicher Existenzsicherung sein kann, ganz so wie damals vor 50 Jahren die Erklärung der Menschenrechte die Idee der Freiheit und Gleichheit als ethisches Postulat der Achtung vor menschlichem Leben formulierte.

Vielleicht wird die Erd-Charta als zweiter Pfeiler einer wahrhaft zivilen Gesellschaft in die Geschichte eingehen.

Vielleicht wird die Erd-Charta einmal – neben der Menschenrechtserklärung – als zweiter Pfeiler einer wahrhaft zivilen Gesellschaft in die Geschichte eingehen. Während der erste Pfeiler das Verhältnis der Menschen untereinander als gleichberechtigt beschreibt, hebt der zweite Pfeiler das Verhältnis zwischen Mensch und Natur auf eine nachhaltige Ebene. Gleichberechtigung und ökologische Nachhaltigkeit könnten so zu den Tragpfeilern der globalen Zivilgesellschaft werden.

Die völkerrechtliche Bedeutung der Erd-Charta

Aus völkerrechtlicher Sicht ist die Charta zunächst nur ein Entwurf, noch dazu ohne Regierungsbeteiligung und „nur“ von NGO's und Einzelpersonen verfasst, der allerdings später völkerrechtliche Bedeutung haben könnte. Dazu ist es keineswegs erforderlich, dass einzelne oder viele Staaten die Charta unterzeichnen (was im Übrigen auch nicht Hauptzweck der Charta ist). Völkerrechtlich bedeutsam ist schon die Möglichkeit des sog. *soft law* („weiches Völkerrecht“). Anders als sog. *hard law* (Verträge, Gewohnheitsrecht, Allgemeine Rechtsgrundsätze) ist *soft law* nicht rechtlich verbindlich, kann nicht ratifiziert werden und löst keine unmittelbaren Rechtsfolgen aus.

Dennoch zählt *soft law* heute zum festen völkerrechtlichen Bestand, weil es eine besondere politisch-moralische Stärke hat, die *hard law* nicht unbedingt besitzt. So setzt die Agenda 21, die als nicht ratifizierungsfähiges *soft law*-Dokument Staaten zwar nicht bindet, unter erheblichen politisch-moralischen Druck. Die Agenda 21 wird seit 1992 gerade von lokalen Kommunen, Wirtschaftskreisen und anderen gesellschaftlichen Gruppen (wie z.B. Uni-

versitäten) sehr stark beachtet und in jeweiligen Bereiche umgesetzt mit dem Effekt, dass Staaten von innen her unter Druck geraten und gleichsam eine Ratifizierung von unten nach oben praktiziert wird. Von allen in Rio verabschiedeten Abkommen und Dokumenten hat sich die Agenda 21 als die erfolgreichste, vielleicht einzige Antriebskraft für nachhaltige Entwicklung erwiesen.

An diese Erfahrung kann die Erd-Charta anknüpfen. Sie ist derzeit allerdings noch kein *soft law*-Dokument. Dazu bedarf es der Anerkennung eben durch die normstiftenden Institutionen des Völkerrechts, wobei in erster Linie an Akte internationaler Organisationen zu denken ist wie z.B. den Internationalen Gerichtshof oder eine UN-Unterorganisation (etwa die Weltgesundheitsbehörde oder die UNESCO) oder die UN selbst. Die von der UN-Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen haben *soft law*-Charakter und ebenso von Staaten verabschiedete Dokumente bestimmter UN-Konferenzen. Aus diesem Grunde zielt die globale Erd-Charta-Kampagne (koordiniert vom Earth Council in Costa

Kleine Zeitreise mit der „Erd-Charta“

1995

Beginn des Konsultationsprozesses zur Erd-Charta mit einer Konferenz in Den Haag / Niederlande

1996

Studie „Zukunftsfähiges Deutschland“ des Wuppertal-Instituts im Auftrag von BUND und MISEREOR

... und Kyoto ...

1997

Rio+5-Konferenz, New York

Kyoto-Protokoll

Bildung einer internationalen Erd-Charta-Kommission

Erster Entwurf für eine Erd-Charta

1999

April: Zweiter Entwurf für eine Erd-Charta

2000

Millennium-Gipfel New York

29. Juni: Veröffentlichung der *Final Version* der Erd-Charta im Friedenspalais in Den Haag

2001

1. Juni: Die ÖIEW stellt als deutsche Koordinierungsstelle der Erd-Charta-Initiative einen hauptamtlichen Projektkoordinator ein

15. Juni: Vorstellung der deutschen Erd-Charta-Initiative im Rahmen des Evangelischen Kirchentags in Frankfurt a.M.

Kleine Zeitreise mit der „Erd-Charta“

2001

1. Auflage der deutschen Erd-Charta-Broschüre

23. Juli: 1. Treffen der AG „ECHT“ („Erd-CHarta-Team“ der ÖIEW)

28.-30. September: Erd-Charta-Tagung in der Evangelischen Akademie Mülheim an der Ruhr

5. Oktober: 2. Treffen der AG „ECHT“

Okt.: 2. Auflage der deutschen Erd-Charta-Broschüre

17. November: Tagung für Erd-Charta-BotschafterInnen

2002:

21. Januar: 3. Treffen der AG „ECHT“

Februar: 3. Auflage der deutschen Erd-Charta-Broschüre

Mai: „Perspektiven für Deutschland“ - Veröffentlichung der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung

Kampagne „Globale Gerechtigkeit ökologisch gestalten“ des *Forum Umwelt & Entwicklung*

3. Juni: 4. Treffen der AG „ECHT“

15. Juni: Kongress von BUND und Misereor in Bonn. Neue gemeinsame Publikation „Wegweiser für ein zukunftsfähiges Deutschland“

Rica) zusammen mit ihren mehr als 50 nationalen Kampagnen darauf, die Unterstützung nationaler Regierungen für eine Resolution der UN-Vollversammlung zu gewinnen. Ob dies gelingt, ist noch nicht abzusehen. Immerhin hat z.B. die Regierung meiner Wahlheimat Neuseeland ihr *endorsement* (Unterstützungs-Erklärung) schon angekündigt.

„Heranwachsendes Völkergewohnheitsrecht“

Dann gibt es noch eine weitere Ebene des Völkerrechts, für welche die Erd-Charta bedeutsam ist. Sie enthält nämlich eine Reihe von Prinzipien und Konzepten, die völkerrechtlich seit langem bekannt sind und dennoch bisher nicht zum Bestand des Völkergewohnheitsrechts gehören. Ich denke z.B. an das Vorsorgeprinzip und das Konzept der nachhaltigen Entwicklung, die beide in der Erd-Charta enthalten und definiert sind, aber bisher nicht als rechtlich verbindliche Prinzipien gelten. Sie sind aber „heranwachsendes Völkergewohnheitsrecht“.

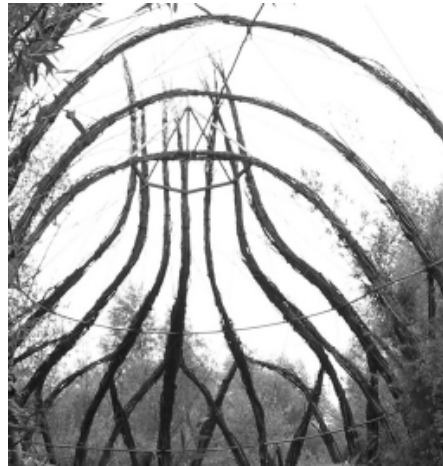
Mit jedem internationalen Dokument wächst insofern ein Stück mehr Gewohnheitsrecht heran, bis eines Tages der Weltgerichtshof oder die Staaten die Verbindlichkeit anerkennen. Wieder kann die Erd-Charta hier wichtige Schrittmacherdienste leisten. Je bekannter sie international wird, desto größer ihre rechtliche Bedeutung.

Ein ganz wesentlicher Gesichtspunkt bei der Entstehung von Völkerrecht – ob hart oder weich – ist die Funktion, welche die beteiligten Parteien einer Abmachung zugedacht haben. Zum Beispiel kann eine Abmachung ein zukunftsorientierter Handlungsrahmen sein (etwa der Brundtland-Bericht von 1987) oder auch ein konkretes Aktionsprogramm, das es innerhalb kurzer Zeit umzusetzen gilt (etwa die UNEP-Richtlinien zum Umgang mit gefährlichen Abfällen von 1987). Je nach Dringlichkeit oder Konkretheit können sich so neue Aktionsfelder der Staa-

ten bilden, und zwar ganz unabhängig davon, ob Abmachungen als *hard law* oder *soft law* abgefasst werden.

Wenn also die Parteien der Erd-Charta, also wir Bürger und Gruppen, sagen, dass die Erd-Charta das Gründungsdokument einer globalen Zivilgesellschaft sein soll, dann kann das langfristig eine entsprechende völkerrechtliche Bedeutung haben. Genauso könnte man der Erd-Charta die Funktion einer ethischen Grundlage für einen noch zu schaffenden völkerrechtlichen Vertrag gegeben werden. Das Schwergewicht läge dann auf der Vorbereitung von rechtsverbindlichem *hard law*.

Aus Gesprächen und schriftlichen Kommentaren lässt sich entnehmen, dass die Funktion der Erd-Charta bewusst nicht auf das Eine oder das Andere beschränkt ist. Es soll eine dynamische Charta sein, die sich je nach Opportunität als werdendes Völkerrecht, als Dokument einer globalen Ethik und als Instrument der Bildung und Erziehung darstellt.



Die globale civil society lässt sich nicht bequem in Schubladen des etablierten Völkerrechts stecken.

Ich denke, dass in dieser Vieldeutigkeit eine besondere Stärke liegt. Offenbar lässt sich die globale civil society nicht bequem in Schubladen des etablierten Völkerrechts stecken. Die civil society hat eine ganz andere Vorstellung von globaler Normsetzung als Staaten, die sich das Völkerrecht geschaffen haben, um ihre Interessen und nicht unbedingt die Interessen der civil society durchzusetzen. Es ist heute schon absehbar, dass die Erd-Charta früher oder später einen festen Platz in der internationalen politisch-moralischen Werteordnung haben wird – selbst wenn es zu einer Anerkennung als *soft law* nicht reichen sollte.

Wie ist nachhaltige Entwicklung aus der Sicht der Erd-Charta zu verstehen?

Die Charta definiert nicht unmittelbar das Prinzip der Nachhaltigen Entwicklung, sondern geht zunächst von der allgemein akzeptierten Beschreibung im Bericht der Brundtland-Kommission (1987) aus, nach der Sustainable Development „eine Entwicklung (ist), die die Grundbedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Grundbedürfnisse nicht befriedigen“.

Schon mit dieser Beschreibung sind wichtige ethische Ziele formuliert worden, nämlich die Verteilungsgerechtigkeit in der jetzt lebenden Generation, die Verteilungsgerechtigkeit gegenüber künftigen Generationen und auch das Ziel des rechten Ausgleichs beider Ziele, also die Frage, auf welche Weise die heutigen Bedürfnisse im Lichte der Zukunftsverantwortung befriedigt werden können. Darin steckt schon die Absage an den herkömmlichen - und noch immer geltenden - Grundsatz des Soviel-wie-möglich und Nach-uns-die-Sintflut.

Drei Verantwortungsebenen

Während der Bericht der Brundtland-Kommission nur zwei Verantwortungsebenen einer nachhaltigen Entwicklung darstellt, bezieht die Erd-Charta eine dritte Verantwortungsebene, nämlich die gegenüber der Natur, ein. Mit dem Prinzip der Achtung vor dem Leben in seiner ganzen Vielfalt (Grundsatz 1) wird eine entscheidende ökologieethische Verantwortung umschrieben:

1. Die *Verantwortung gegenüber sozial Benachteiligten*, d.h. solchen Gruppen, die vom Gesellschafts- und Wirtschaftssystem diskriminiert werden. Hierher gehören z.B. die Konflikte zwischen reich und arm, weiß und nicht-weiß, westlichem Lebensstil und indigenen Kulturen, Nord und Süd. Die Verantwortung gegenüber Benachteiligten macht die soziale Dimension aus und kann als *intragenerationelle Gerechtigkeit* bezeichnet werden.

2. Die *Verantwortung gegenüber künftigen Generationen* ist eine heute weitgehend anerkannte Forderung. Seit dem einflussreichen Buch von EDITH BROWN WEISS (1989) sind die Rechte oder zumindest Interessen der künftigen Generationen in viele internationale Abkommen und in

einzelne nationale Gesetze aufgenommen worden. Die Verantwortung gegenüber künftigen Generationen macht die sozial-temporale Dimension aus und kann als *intergenerationelle Gerechtigkeit* bezeichnet werden.

Die entscheidende Frage ist, ob die Natur außerhalb der justitia communis steht, oder ob sie hierin eingeschlossen ist.

3. Die *Verantwortung gegenüber der natürlichen Mitwelt* weist unmittelbar in die ökologische Ethik. Im Gegensatz zur ersten und auch der zweiten Verantwortungsebene ist diese Ebene der Verantwortung noch kaum entschlüsselt. Die entscheidende Frage ist hier, ob die Natur außerhalb der *justitia communis* steht, wie dies nach liberaler und anthropozentrischer Rechtstradition der Fall ist, oder ob sie hierin eingeschlossen ist. Nur in letzterem Fall ließe sich sinnvoll von einer Verantwortung zur „Gerechtigkeit“ gegenüber der natürlichen Mitwelt sprechen. Die Verantwortung gegenüber der natürlichen Mitwelt und ihren Komponenten macht die genuin ökologische Dimension aus und kann als *interspezielle Gerechtigkeit* (*interspecies justice*) (ALMOND, 1995, 15; HAYWARD, 1997) bezeichnet werden.

Das dritte Element einer nachhaltigen Entwicklung, die interspezielle Gerechtigkeit - also die Verantwortung gegenüber der natürlichen Mitwelt - ist im Bericht der Brundtland-Kommission nicht erwähnt, was nicht verwundert, da sein anthropozentrische Grundcharakter offenkundig ist. Diese ausschließlich auf den Menschen bezogene Verantwortung hat zugleich die wesentlichen internationalen Abkommen bestimmt, die der Brundtland-Bericht mit auf den Weg gebracht hat, vor allem die Rio-Erklärung von 1992 über Umwelt und Entwicklung und die Agenda 21. Zweifellos hat sich die staatenpolitische Verarbeitung der Nachhaltigen Entwicklung in den gewohnten Bahnen der Anthropozentrik vollzogen. Dies heißt aber keineswegs, dass das Nachhaltigkeitsprinzip nur anthropozentrisch zu verstehen wäre. Dies zu behaupten, wäre eine unreflektierte Übernahme der realpolitischen Domestizierung, d.h. Verharmlosung des Prinzips.

Kleine Zeitreise mit der „Erd-Charta“

... nach Johannesburg ...

2002

26. August - 4. September: Weltgipfel für Nachhaltige Entwicklung in Johannesburg / Südafrika (World Summit on Sustainable Development = WSSD)

September: „Misereor Lehrerforum“ zur Erd-Charta

11.-13. Oktober: Tagung für Erd-Charta-BotschafterInnen in Paderborn

29. November: 5. Treffen der AG „ECHT“

Dezember: UN-Vollversammlung beschließt eine Dekade „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ (2005-2014)

... und weiter ...

2003:

4. April: 6. Treffen der AG „ECHT“

Mai: 4. Auflage der deutschen Erd-Charta-Broschüre

26.-30. Juni: Internationale Erd-Charta-Konferenz in Urbino / Italien

6. Oktober: 7. Treffen der AG „ECHT“

2004:

Europäisches Erd-Charta-Treffen in Dänemark

Mit dem dritten Element der Nachhaltigkeit wird eine weitere Grenze liberaler Gerechtigkeitsvorstellungen durchbrochen. Schon die soziale (intragenerationelle) Gerechtigkeit bedeutet eine gewisse Durchbrechung des individualistischen Ideals. Die Überwindung sozialer Ungerechtigkeit verlangt zwar keine Preisgabe klassischer Freiheitsideale, aber doch deren Relativierung, indem ihre gesellschaftliche Bedingtheit betont wird. Weitergehend fordert die intergenerationelle Gerechtigkeit sogar eine kollektive Selbstbeschränkung, die dem liberalen Freiheits- und Gerechtigkeitsbegriff in mancher Hinsicht deutlich zuwider läuft. Und geradezu als Überdehnung dieses Begriffs mag es erscheinen, wenn man Gerechtigkeit nicht mehr rein zwischenmenschlich, sondern auch unter Einschluss der natürlichen Mitwelt definiert. Die in der ökologischen Krise hinzu gewonnene Erkenntnis ist nun die, dass „Gemeinschaft“ nicht nur als menschliches Miteinander, sondern auch als Miteinander zwischen Menschen und der Natur gedacht werden muss. Die Gemeinschaftsbindung individueller Freiheit schließt daher sowohl die Gesellschafts- als auch die Naturzugehörigkeit des Menschen ein. Die Verwirklichung individueller Freiheit ist letztlich unmöglich, wenn sie mit Naturzerstörung einhergeht.

Die in der ökologischen Krise gewonnene Erkenntnis ist die, dass „Gemeinschaft“ auch zwischen Menschen und der Natur gedacht werden muss.

Es stellt eine große Herausforderung an den Diskurs über Gerechtigkeit dar, die Natur einzubeziehen. Kann Natur überhaupt Adressat von Gerechtigkeit sein? Ist Tieren, den Regenwäldern oder der Biosphäre insgesamt Gerechtigkeit geschuldet? Worauf sollte sie sich stützen? Auf ‚Verdienst‘, ‚Bedürfnis‘, ‚Würde‘ oder ‚Eigenwert‘? Ethik und Recht sträuben sich bisher, die Kategorien der Gerechtigkeit auf nichtmenschliche Entitäten anzuwenden. Nur in einem sehr allgemeinen Sinn besteht heute wohl Konsens darüber, dass wir der natürlichen Mitwelt „etwas schuldig“ sind.

Zur Überwindung bestehender - also intragenerationeller - Ungleichheiten bietet sich in erster Linie das Bedürfniskriterium an. Grundbedürfnisse wie Nahrung, Unterkunft und ähnliche Formen

einer Grundversorgung ließen sich noch hinreichend klar definieren. In Bezug auf künftige Generationen wäre ihre Befähigung zur Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse zugrunde zu legen, da es keinen plausiblen Grund gibt, künftigen Generationen nicht das gleiche Recht auf den „ökologischen Besitzstand“ zuzugestehen, den die jetzige Generation für sich in Anspruch nimmt. Insoweit dürfte heute weitgehende Übereinstimmung bestehen. Auch in Bezug auf die natürliche Mitwelt wären Grundbedürfnisse wie Lebens-, Reproduktions- und Regenerierungsfähigkeit geeignete Anknüpfungspunkte.

Archaisches Wissen der Menschheit

Die „ethische Verwandtschaft“ zwischen einer sozialen Verantwortung und einer ökologischen Verantwortung ist nicht zu übersehen: das Mitgefühl für diskriminierte, unterdrückte, vernachlässigte und instrumentalisierte Entitäten. Insofern ist das Prinzip einer ökologischen Gerechtigkeit auch enger verknüpft mit der sozialen Orientierung der Gerechtigkeit als mit einer liberalen Orientierung.

Die Analogie zwischen Gerechtigkeit innerhalb der menschlichen Mitwelt und Gerechtigkeit gegenüber der natürlichen Mitwelt ließe sich herstellen, wenn in beiden Sphären der Respekt vor dem Leben als gemeinsame Legitimation für ein Gerechtigkeitspostulat angenommen wird. Der Respekt vor dem Leben und gegenüber der natürlichen Mitwelt ist ein ethisches Prinzip und als solches geeignet, auch rechtlich festgeschrieben zu werden. Der Gedanke, dass wir der Natur etwas schuldig sind, ihr Achtung und Respekt entgegenbringen, ist keineswegs neu, sondern vielleicht so etwas wie archaisches Wissen der Menschheit.

Zwar lässt sich die intergenerationelle Gerechtigkeit durchaus mit vertraglichen Bindungen zwischen den Generationen begründen (wie bei John Rawls), ebenso aber mit moralischen Erwägungen oder auch mit einem Interesse am Fortbestand menschlichen Lebens. Ein solches Interesse der „Arterhaltung“ kann wohl als quasi naturrechtlich vorgegeben unterstellt werden. In einer derart grundsätzlichen Orientierung wäre der Schritt von einem Erhaltungsinteresse menschlichen Lebens zum Interesse am Fortbestand des Lebens zum schlechthin nicht allzu groß.

Rechtstheoretische Bedeutung des Nachhaltigkeitsprinzips

Wertet man die reichlich vorhandene Literatur zur ethischen und (völker-)rechtstheoretischen Bedeutung des Nachhaltigkeitsprinzips aus, so lassen sich dessen Inhalt und rechtliche Bedeutung hinreichend klar bestimmen:

Erstens fordert das Prinzip der Nachhaltigkeit die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen zum Schutz der gegenwärtigen und zukünftigen Generationen. Dieser Grundsatz kommt bereits in Prinzip 1 der Abschlusserklärung der ersten UN-Umweltkonferenz 1972 in Stockholm zum Ausdruck, des weiteren in der Präambel der Weltcharta für die Natur von 1982, in Prinzip 4 der Rio-Deklaration von 1992, in Artikel 3 Abs. 1 der Klimaschutzkonvention und in der Präambel der Konvention über biologische Vielfalt (BEYERLIN 2001).

Zweitens gestattet das Prinzip nur die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen. Dieser Gedanke findet sich insbesondere in der Präambel und in Art. 1 der Konvention über biologische Vielfalt und in Art. 3 Abs. 4 der Klimaschutzkonvention wieder.

Das Nachhaltigkeitsprinzip stellt einen wichtigen Schritt in Richtung auf ein ökologisches Recht dar.

Drittens verlangt das Prinzip der Nachhaltigkeit die faire Verteilung von natürlichen Ressourcen zwischen den (unterschiedlich entwickelten) Staaten. Dieser Aspekt ist in Prinzip 3 der Rio-Deklaration sowie in den Artikeln 3 Abs. 1 und 4 Abs. 2 (a) der Klimaschutzkonvention und in den Artikeln 1 und 15 Abs. 7 der Konvention über biologische Vielfalt niedergelegt.

Viertens umfasst das Prinzip der Nachhaltigkeit die Pflicht, Umweltbelange in wirtschaftliche Pläne, Programme und Projekte zu integrieren. Dieser Gedanke findet sich bereits in Prinzip 13 der Stockholm-Deklaration, in den Prinzipien 2 und 4 der Rio-Deklaration, in der Präambel und Artikel 3 Abs. 4 der Klimaschutzkonvention sowie in den Artikeln 6 (b) und 10 (a) der Konvention über biologische Vielfalt (SANDS 1995, 57ff).

Darüber hinaus ist das Nachhaltigkeitsprinzip als Ausprägung verschiedener anerkannter Prinzipien des Umweltrechts zu verstehen, darunter das Vorsorgeprinzip und das Prinzip des Nachweltschutzes (KLOEPFER 1998, 166f).

Damit ist die inhaltliche Festlegung, so meine ich, aber nicht erschöpft. Der entscheidende Gesichtspunkt der nachhaltigen Entwicklung ist, dass sie alle umweltrelevanten Bereiche der gesellschaftlichen Entwicklung ergreift und dem Imperativ der ökologischer Nachhaltigkeit unterstellt. Die ökonomischen und sozialen Entwicklungen sind also so einzurichten, dass sie ökologisch tragfähig werden und bleiben. Dies ist keine Frage der Abwägung konkurrierender Interessen, sondern Zuordnung aller Interessen im Hinblick auf ökologische Erfordernisse.

Daraus folgere ich zweierlei. Zum einen richtet sich das Nachhaltigkeitsprinzip nicht auf ein (sektorales oder peripheres) Umweltrecht, sondern auf das Recht insgesamt als gesellschaftliches Steuerungsinstrument. Es stellt insofern auch einen wichtigen „Schritt in Richtung auf ein ökologisches Recht“ dar (MURSWIEK, 1996). Zum anderen ist es inhaltlich von ökologischen Erfordernissen bestimmt und nicht von einem anthropozentrisch verstandenen Interesse an der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen. Sein inhaltlicher Kern ist die dauernde Erhaltung der Ökosysteme und nicht lediglich deren Funktionsfähigkeit im Hinblick auf menschliche Nutzungsinteressen.

Zwei unterschiedliche Nachhaltigkeits-Modelle

Trotz der allgemeinen Begriffsverwirrung haben sich sehr deutlich zwei unterschiedliche Modelle der Nachhaltigkeit herauskristallisiert. Das eine ist die sog. schwache Nachhaltigkeit (weak sustainability), das andere die starke Nachhaltigkeit (strong sustainability). Die Kernbegriffe der schwachen Nachhaltigkeit sind die Attribute des ökonomischen Status quo: Umweltschutz, Ausgleich von Wirtschaft und Umwelt, Anthropozentrik. Die starke Nachhaltigkeit rankt sich um die Gegenbegriffe, nämlich Ökologie, Integration der Ökonomie in die Ökologie, Ökozentrik. Der Gegensatz zwischen einer am Status quo festhaltenden Nachhaltigkeit und einer ökologieorientierten Nachhaltigkeit könnte nicht größer sein. Der Bruch zwischen diesen beiden Mo-

dellen wurde 1992 beim Rio-Erdgipfel deutlich. Während sich im Rio Centro die Regierungsvertreter um schwammige Formulierungen in unverbindlichen Erklärungen bemühten (nämlich Rio-Erklärung, Agenda 21 und Wald-Grundsatzklärung), wurde beim Global Forum der NGO's Klartext geredet. Beim Global Forum wurden nicht weniger als 40 so genannte 'alternative treaties' ausgehandelt, allesamt unter dem Leitbild einer strong sustainability. Das von den Regie-

rungen gebrochene Versprechen einer Erd-Charta wurde von den NGO's nicht nur eingelöst, sondern auch im Sinne einer starken Nachhaltigkeit verstanden. All die verschiedenen Versionen der Charta, die seit 1995 von der Erd-Charta-Kommission erarbeitet wurden, hielten an dem Ansatz fest, dass wir Menschen uns als Teil der Erde verstehen und in allem, was lebt, einen Eigenwert („Wert in sich“) anerkennen, unabhängig vom Nutzwert für die Menschen.

Rechtsfolgen einiger Grundsätze der Erd-Charta

Die Erd-Charta postuliert eine Achtung vor der Erde und dem Leben in seiner ganzen Vielfalt und spricht davon, dass „alles, was lebt, einen Wert in sich hat, unabhängig von seinem Nutzwert für die Menschen“. Was „ökologische Nachhaltigkeit“ konkret bedeutet, klingt z.B. in den Grundsätzen 5. bis 8. zur ökologischen Ganzheit an. Dort wird der Schutz der

nationalen und internationalen Umweltpolitik. Erstmals aber wird – in Grundsatz 6 b. - der harte Kern des Vorsorgeprinzips betont, nämlich die Beweislast der Umweltverträglichkeit einer Aktivität denen aufzuerlegen, die behaupten, ein beabsichtigter Eingriff verursache keine signifikanten Schäden.

Diese Beweislastregel könnte zu einer „Revolution“ der Rechtsanwendung und Rechtsprechung führen. Die derzeit geltende Grundrechtsdogmatik ist nicht nur einem effektiven Umweltschutz hinderlich, sie verhindert ihn geradezu systematisch. Anstatt (langfristigen) Umwelt- und Mitweltschutz bewirkt sie allenfalls (kurzfristigen) Gesundheitsschutz, während die ökologischen Lebensbedingungen gleichsam unter der Hand verloren gehen. Der Grund liegt in dem anthropozentrischen Charakter der Grundrechte. Sie finden ihre Rechtfertigung allein in den gleich garteten Schutzpositionen der Grundrechtsträger (also von Menschen) und ihre Grenzen allein in deren Konkurrenz zueinander.

Warum so wenig Umweltschutz herauskommt, lässt sich am Beispiel des Gefahrstoffrechts verdeutlichen. Das Recht der Gefahrstoffe regelt mit einer Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen den Umgang mit gefährlichen Stoffen und gentechnischen Produkten. Zu den gefährlichen Stoffen gehören praktisch alle chemiebehandelten Produkte, also Lebensmittel, Kosmetika, Arzneimittel, Pestizide, Fungizide, Düngemittel, Futtermittel, Waschmittel, Benzin, Plastikerzeugnisse etc. Zu den gentechnischen Produkten zählen die genetisch veränderten Organismen, wie sie in der Humanmedizin, Tiermedizin oder Landwirtschaft verwendet werden.



Ganzheit der Ökosysteme und nicht bloßer Umweltschutz gefordert. Dieser Schutz soll integraler Bestandteil aller Entwicklungsinitiativen sein, wobei Handlungsmaßstab nicht etwa die Nutzungsfähigkeit der Naturhaushalte und Ressourcen ist, sondern unmittelbar die biologische Vielfalt und die natürlichen Prozesse, die das Leben erhalten. Noch deutlicher wird es dann in Grundsatz 6 der Schadensvermeidung und Vorsorge. Das Vorsorgeprinzip ist seit langem – zumindest theoretisch – Leitgedanke der

Wie Deutschland oder Österreich verfügen alle Industrieländer über im Wesentlichen gleichstrukturierte Chemikalien- und Gentechnikgesetze. Sie sind allesamt vom Prinzip der Vermarktungsfreiheit und einem unterstellten Nutzen der Produkte durchzogen. Diese Nützlichkeitsvermutung macht Beschränkungen und Verbote von vornherein zur Ausnahme (BOSELDMANN, 1987). Nur bei konkreten Anhaltspunkten, die nach (anerkannten) wissenschaftlichen Methoden zu ermitteln sind und zudem ganz überwiegend auf menschliche Gesundheitskriterien reduziert sind, kann eingeschritten werden. Kenntnislücken gehen auf diese Weise immer zu Lasten der Allgemeinheit und der betroffenen natürlichen Mitwelt.

Die anthropozentrische Reduktion der Grundrechte

Nun liegt es nahe, angesichts der potenziellen Gefährlichkeit solcher Produkte, dem Hersteller bzw. Importeur das Beweislastrisiko aufzubürden. Ebenso liegt es nahe, wegen der notwendig verbleibenden Unsicherheiten und Kenntnislücken Vorsorge walten zu lassen. In der Tat hat das Umweltrecht für beide Gesichtspunkte Prinzipien zur Verfügung, nämlich für den ersten Gesichtspunkt das Verursacherprinzip und für den zweiten das Vorsorgeprinzip. Mit Hilfe beider Prinzipien sollte es eigentlich möglich sein, Risiken auf ein Minimum zu begrenzen. Ist es aber nicht. Die Prinzipien funktionieren nicht, und zwar aus prinzipiellen Gründen, die letztlich auf die anthropozentrische Reduktion der Grundrechte zurückzuführen sind.

Auf der einfachen Gesetzesebene ist es so, dass das Verursacher- und Vorsorgeprinzip nur im Ansatz verfolgt wird. Hersteller neuer Stoffe und Produkte haben in der Regel nur Anmeldepflichten und können selbst bestimmen, welche Informationen und Messmethoden sie benötigen, um die Umweltverträglichkeit ihrer Erzeugnisse nachzuweisen. Und nur einzelne, besonders gefährliche Chemikalien können aus dem Verkehr gezogen werden, wobei charakteristisch ist, dass die besondere Gefährlichkeit meist erst nach längerem Gebrauch zum Vorschein kommt.

Auf gesetzlicher Ebene wäre ein ganzes Bündel von Maßnahmen nötig, um das Niveau des Umweltschutzes anzuheben. Oberstes Gebot wäre, den Gesamteinsatz

von Gefahrstoffen zu senken, um die Grundbelastung der Ökosysteme zu mindern. Hierzu wäre der Hersteller zu verpflichten, nur Stoffe mit der vergleichsweise geringsten Umweltbelastung einzusetzen (sog. sanfte Ersatzstoffe und natürliche Stoffe). Für die tatsächlich hergestellten Stoffe müsste der Hersteller eine Umweltverträglichkeit im Sinne einer ökologischen Verträglichkeit nachweisen, wobei verbleibende Zweifel zu seinen Lasten gingen. Um die Auswirkungen auf Ökosysteme zu ermitteln, genügen Labortests für den einzelnen Stoff nicht. Vielmehr wäre das Verhalten aller relevanten Stoffe in ihrem synergetischen Zusammenwirken einschließlich kumulierter Langzeitwirkungen in Ökosystemen zu ermitteln (BOSELDMANN UND LINDEN, 1989). Schließlich ist auch eine Risikobewertung zu fordern. Bloße wissenschaftliche Risikoanalysen genügen nicht, da sie gesellschaftliche und ethische Risikoakzeptanz nicht berücksichtigen (BOSELDMANN, 1990).

Rechtsverbesserungen sind schon aus verfassungsrechtlichen Gründen illusorisch.

Das Entscheidende: Dieses Bündel von an sich sinnvollen Rechtsverbesserungen ist nicht nur politisch kaum durchzusetzen, sondern schon aus verfassungsrechtlichen Gründen illusorisch. Es gibt nämlich keine Möglichkeit, die Freiheiten des Herstellers so zu begrenzen, dass er die Verantwortung für die Ökologieverträglichkeit seiner Produkte trägt. Zweck und Inhalt der Grundrechte lassen dies nicht



Die 16 Grundsätze der Erd-Charta

I. Achtung vor dem Leben und Sorge für die Gemeinschaft des Lebens

1. Achtung haben vor der Erde und dem Leben in seiner ganzen Vielfalt
2. Für die Gemeinschaft des Lebens in Verständnis, Mitgefühl und Liebe sorgen.
3. Gerechte, partizipatorische, nachhaltige und friedliche demokratische Gesellschaften aufbauen.
4. Die Fülle und Schönheit der Erde für heutige und zukünftige Generationen sichern.

II. Ökologische Ganzheit

5. Die Ganzheit der Ökosysteme der Erde schützen und wiederherstellen, vor allem die biologische Vielfalt und die natürlichen Prozesse, die das Leben erhalten.

6. Schäden vermeiden, bevor sie entstehen, ist die beste Umweltschutzpolitik. Bei begrenztem Wissen gilt es, das Vorsorgeprinzip anzuwenden.

7. Produktion, Konsum und Reproduktion so gestalten, dass sie die Erneuerungskräfte der Erde, die Menschenrechte und das Gemeinwohl sichern.
8. Das Studium ökologischer Nachhaltigkeit vorantreiben und den offenen Austausch der erworbenen Kenntnisse und deren weltweite Anwendung fördern.

III. Soziale und wirtschaftliche Gerechtigkeit

9. Armut beseitigen als ethisches, soziales und ökologisches Gebot.
10. Sicherstellen, dass wirtschaftliche Tätigkeiten und Einrichtungen auf allen Ebenen die gerechte

zu. Die Grenzen der Eigentums- und Produktionsfreiheit werden nämlich stets von den potenziell betroffenen Grundrechten anderer gezogen, in der Sache also von deren Gesundheitsgefährdung. Die gesamte Grundrechtsdogmatik mit ihrem System der praktischen Konkordanz, der Güterabwägung, der individuellen Zumutbarkeit, des Übermaßverbotes und der Verhältnismäßigkeit zirkuliert um Rechtspositionen, denen Rücksichtnahme auf die nichtmenschliche Natur völlig unbekannt ist. Nach einhelliger Auffassung wären die geschilderten Maßnahmen zur Verbesserung der Gefahrstoffesicherheit schlicht verfassungswidrig, weil sie Unternehmerfreiheit und Eigentum allzu sehr beschneiden (KLOEPFER, 1998).

Anders wäre es, wenn es nicht nur (anthropozentrisch) soziale, sondern auch (ökozentrisch) ökologische Schranken der Grundrechte gäbe, wie sie aus der Erd-Charta abgeleitet werden können. Im Ergebnis würde das in der Erd-Charta enthaltene Vorsorgeprinzip z.B. bewirken, dass die Gentechnologie und ihre Anhänger die Ökologieverträglichkeit ihrer Aktivitäten beweisen müssen und sich nicht mehr mit technischem Fortschritt, wirtschaftlichen Notwendigkeiten oder bloßem Nutzen für die Menschheit herausreden können.

Die Vorstellung einer Ökologiepflichtigkeit des Staates und seiner Bürger ist keineswegs neu und nicht nur theoretischer Art. Sie wurde Mitte der 80er Jahre von den Grünen und Teilen der SPD in die Verhandlungen über eine deutsche Verfassungsdiskussion eingebracht (v.D.

PFORDTEN, 1996, 286; BOSSELMANN, 1992, 196) und 1991 im Entwurf des „Kuratoriums für einen demokratisch verfassten Bund deutscher Länder“ für eine neue deutsche Verfassung festgeschrieben (BOSSELMANN UND SCHRÖTER, 2001, 52). Der politische Zeitgeist der 90er Jahre wehte freilich in eine andere Richtung, und so sind ökologische Verfassungsentwürfe in Deutschland Makulatur geblieben.

In den Vorschlägen zur Verfassungsreform in Österreich ist ebenfalls die Vorstellung einer Ökologiepflichtigkeit der Grundrechte enthalten, dort sogar definiert als „Grundrechte der Natur“ (BOSSELMANN, 1998, 51; PERNTHALER, 1992, 8). Und in der Schweiz findet sich der Gedanke einer Rechtssubjektivität nichtmenschlicher Entitäten im 1992 aufgenommenen Artikel 24 der Bundesverfassung, der die Beachtung der „Würde der Natur“ verlangt (PRAETORIUS UND SALADIN 1996).

Der ökologische Rechtsstaat

Vor genau zehn Jahren ist der Begriff des Ökologischen Rechtsstaats in den deutschen Sprachgebrauch eingeführt worden (Bosselmann, 1992). Was ist damit gemeint? Zunächst die begriffliche Verknüpfung zweier grundlegender Prinzipien. Das rechtsstaatliche Prinzip bedeutet die Ausübung staatlicher Macht auf der Grundlage von verfassungsmäßigen Gesetzen mit dem Ziel der Gewährleistung von Freiheit, Gerechtigkeit und Rechtssicherheit. Neben dem Demokratieprinzip und dem sozialstaatlichen Prinzip macht der Rechtsstaat die Grundlage des modernen Verfassungsstaats aus. Das

ökologische Prinzip, auf der anderen Seite, verweist auf die natürlichen Bedingungen des Lebens. Es beschreibt die Vernetzung und wechselseitige Abhängigkeit aller Lebensformen und Organismen.

Wenn somit dem Rechtsstaat das Attribut ökologisch zugerechnet wird, so ist damit eine inhaltliche Zielsetzung verbunden. Der Rechtsstaat soll sich nicht allein an den Bedingungen sozialer Wirklichkeit messen, sondern auch an den Bedingungen ökologischer Wirklichkeit. So wie der soziale Rechtsstaat den Ausbau und die Sicherung sozialer Gerechtigkeit verfolgt, so geht es dem ökologischen Rechtsstaat um Ausbau und Sicherung ökologischer Gerechtigkeit, einer Gerechtigkeit also nicht nur im zwischenmenschlichen Bereich, sondern auch in Bezug auf die natürliche Mitwelt.

Die Kernthese der ökologischen Grundrechte besteht also darin, die Grenzen individueller Freiheitsausübung nicht nur nach sozialen, sondern auch nach ökologischen Kriterien zu bestimmen. Herkömmlich wird davon ausgegangen, dass Freiheit und Umweltschutz in einem Spannungsverhältnis zueinander stehen. Je mehr Umweltschutz verlangt wird, desto mehr ist individuelle Freiheit bedroht, so z.B. die These einer von KLOEPFER UND VIERHAUS (1995) vorgelegten Studie. Sie betonen den prinzipiellen Vorrang individueller Freiheitsrechten gegenüber kollektivem Umweltschutz.

Interessanterweise werden aber in zwei Teilbereichen des Umweltschutzes einschneidende Freiheitsbegrenzungen gemeinhin für rechtens gehalten: im Atom-

Die 16 Grundsätze der Erd-Charta

und nachhaltige Entwicklung voranbringen.

11. Die Gleichberechtigung der Geschlechter als Voraussetzung für nachhaltige Entwicklung bejahen und den universellen Zugang zu Bildung, Gesundheitswesen und Wirtschaftsmöglichkeiten gewährleisten.

12. Am Recht aller – ohne Ausnahme – auf eine natürliche und soziale Umwelt festhalten, welche Menschenwürde, körperliche Gesundheit und spirituelles Wohlergehen unterstützt. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei den Rechten von indigenen Völkern und Minderheiten.

IV. Demokratie, Gewaltfreiheit und Frieden

13. Demokratische Einrichtungen auf allen Ebenen stärken, für Transparenz und Rechenschaftspflicht

bei der Ausübung von Macht sorgen, einschließlich Mitbestimmung und rechtlichem Gehör.

14. In die formale Bildung und in das lebenslange Lernen das Wissen, die Werte und die Fähigkeiten integrieren, die für eine nachhaltige Lebensweise nötig sind.

15. Alle Lebewesen rücksichtsvoll und mit Achtung behandeln.

16. Eine Kultur der Toleranz, der Gewaltlosigkeit und des Friedens fördern.

(Der vollständige Text mit den erläuternden Prinzipien ist in der Erd-Charta-Broschüre zu finden.)

Literatur zum Thema:

ALMOND, B. (1995): Rights and Justice in the environmental debate, in: D.Cooper and J.Palmer (eds.), Just Environments. Intergenerational, international and interspecies justice, Routledge, London, 1-17.

BEYERLIN, U. (2001), Umweltvölkerrecht, Beck Verlag, München.

BOSELMANN, K. (1987): Das Recht der Gefahrstoffe, Erich Schmidt Verlag Berlin.

BOSELMANN, K. und LINDEN, W. (1989): Stoffprüfung im Chemikalienrecht, Eberhard Blottner Verlag, Taunusstein.

BOSELMANN, K. (1990), Risiken von Umweltchemikalien - Die einschlägige Gesetzgebung im internationalen Vergleich, in: A. Kuhlmann (Hrsg.), 1. Weltkongreß für Sicherheitswissenschaft - 1st World Congress on Safety Science, Köln, 514-533;

BOSELMANN, K. (1992): Im Namen der Natur. Der Weg zum Ökologischen Rechtsstaat, Scherz Verlag, Bern, München, Wien.

BOSELMANN, K. (1994): Der Ökologische Rechtsstaat - Versuch einer Standortbestimmung, in: H.Baumeister (Hrsg.), Wege zum Ökologischen Rechtsstaat, Eberhard Blottner Verlag, Taunusstein, 53-69.

BOSELMANN, K. (1998), Ökologische Grundrechte. Zum Verhältnis zwischen individueller Freiheit und Natur, Nomos Verlag, Baden-Baden.

BOSELMANN, K. und SCHRÖTER (2001): Umwelt und Gerechtigkeit. Leitlinien einer ökologischen Gesetzgebung, Nomos Verlag, Baden-Baden.

BROWN WEISS, E. (1989): In Fairness to Future Generations, Transnational Publ. New York.

JONAS, H. (1979), Das Prinzip Verantwortung: Versuch einer Ethik der technologischen Zivilisation, Insel Verlag, Frankfurt/M.

recht und beim Gewässerschutz. Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Urteilen immer wieder das Allgemeininteresse an einer sicheren Form der Energieversorgung betont, demgegenüber Individualinteressen, zumal des Betreibers, zurückzustehen hätten (BOSELMANN, 1998, 62). Offenbar wird hier die Existenz eines Kollektivguts angenommen.

Das Gleiche gilt für die Wasserversorgung. Das Wasserhaushaltsgesetz grenzt die Gewässerbenutzung aus dem Grundeigentum ausdrücklich aus, und das Bundesverfassungsgericht hat die Grundwasseranwendung des Grundstückseigentümers von vornherein vom Schutzbereich der Eigentumsgarantie des Artikels 14 Grundgesetz ausgenommen. Der Grund für solche Freiheitsbegrenzungen ist rein politisch-weltanschaulicher Natur. Offenbar werden die Risiken der Atomnutzung und der Wassernutzung für so gravierend gehalten, dass Umweltschutz hier zu einem hohen Gut wird.

Warum dann nicht in den Bereichen der Gentechnik, der Chemie, der Landwirtschaft, des Klimaschutzes oder der Artenvielfalt? Die Ausnahme bestätigt die Regel: Natur gilt nicht per se als schützenswert, sondern nur, soweit der Mensch sich unmittelbar betroffen fühlt. So muss die Natur auf der Verliererstraße bleiben. Die Regel besagt aber noch etwas mehr: Freiheit wird bereitwillig geopfert, sobald wir uns existenziell bedroht fühlen. Oder positiv ausgedrückt, Freiheit lässt sich in Beziehung setzen zur ökologischen Krise.

Für eine Umkehr der bisherigen Grundrechtslogik

Umweltschutz wird gemeinhin als Begrenzung von Freiheit gedeutet. Kann Umweltschutz, genauer: Respekt vor der Natur bzw. Verantwortung für sie, aber nicht auch Freiheitsbedingung sein? Diese Sicht wurde im deutschsprachigen Raum zuerst von Hans Jonas vorgetragen. In seinem „Prinzip Verantwortung“ legt er dar, wie sehr der liberale Freiheitsbegriff angesichts der ökologischen Krise zur Illusion gerät. „Der endgültig entfesselte Prometheus, dem die Wissenschaft nie gekannte Kräfte und die Wirtschaft den rastlosen Antrieb gibt, ruft nach einer Ethik, die durch freiwillige Zügel seine Macht davor zurückhält, dem Menschen zum Unheil zu werden.“ (Vorwort) Der liberale Freiheitsbegriff erlaubt diese Zügellosigkeit, und wir müssen

uns fragen, ob wir unserem Freiheitsbegriff - „freiwillig“ - Zügel anlegen wollen, bevor er endgültig „dem Menschen zum Unheil“ wird.

Tatsächlich ist die These „Je mehr Umweltschutz, desto weniger Freiheit“ genauso unsinnig wie die mögliche Gegenthese „Je mehr Umweltschutz, desto mehr Freiheit“. Umweltschutz ist weder Hindernis noch Garant der Freiheit. Die Erhaltung der Lebensgrundlagen gehört schlicht zu den Voraussetzungen, die menschliche Freiheit überhaupt erst möglich machen.

Umweltschutz ist weder Hindernis noch Garant der Freiheit.

Aus diesem Grunde ruft die Verknüpfung von individueller Freiheit mit ökologischer Verantwortung nicht etwa nach einem alles regulierenden Überwachungsstaat, sondern verlangt nicht mehr - aber auch nicht weniger! - als die Umkehr der bisherigen Grundrechtslogik. Nicht ökonomische Freiheit bestimmt die Grenzen einer ökologischen Ausrichtung der Grundrechte, sondern umgekehrt, die ökologische Ausrichtung der Grundrechte bestimmt die Grenzen ökonomischer Freiheit.

Wie durchgreifend rechtsverändernd ökologische Grundrechte wären, zeigt sich an der gesamten Judikatur zur Sozialbindung des Eigentums. Während die Nutzung von Naturgütern durchweg zum Kernbestand des Eigentums gerechnet wird, müsste sie prinzipiell vom Eigentumsbegriff ausgenommen werden. Nur so ließe sich die Beweislast umkehren: Wer Luft verpestet, das Klima aufheizt, die Böden auslaugt oder den genetischen Code des Lebens verändert, möge nachweisen, warum damit ein Nutzen für die Allgemeinheit verbunden ist, der schwerer wiegt. Und nur wenn der natürlichen Mitwelt ein Eigenwert zugewiesen wird, ließe sich begründen, Umweltstandards an den Bedürfnissen der Ökosysteme selbst auszurichten und nicht lediglich an deren ökonomischer Nützlichkeit.

Ökologische Grundrechte würden bewirken, dass es fortan kein Grundrecht auf Naturnutzung mehr gibt, sondern nur ein Recht auf Nutzung im Rahmen ökologischer Nachhaltigkeit. Wenn wir ein Prinzip der Achtung des Lebens - im Sinne eines Respekts gegenüber allen Lebens-

formen – anerkennen, dann bewirkt dies rechtlich eine ökologische Schranke gegenüber den bestehenden Grundrechten. Zum Beispiel wäre das Recht auf Eigentum (Art. 14 Grundgesetz) nicht allein sozialgebunden, sondern ebenso auch ökologiegebunden, d.h. seinem Inhalt nach begrenzt durch den Eigenwert der natürlichen Mitwelt.

Die Erd-Charta stellt das erste internationale Dokument dar, das mit einer ökologischen Ethik Ernst macht.

Die Erd-Charta stellt das erste internationale Dokument dar, das mit einer ökologischen Ethik Ernst macht. Es gibt zwar einige jüngere Umweltschutzabkommen, die Elemente dieser Ethik in sich tragen, etwa den Eigenwert der biologischen Vielfalt (z.B. das UN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt von 1992) oder den Respekt gegenüber dem Leben in all seinen Erscheinungsformen (z.B. der IUCN-Entwurf eines Übereinkommens über Umwelt und Entwicklung). Solche Dokumente betreffen aber entweder einen nur eng begrenzten Bereich oder sie sind noch in einem Entwurfstadium. Die Erd-Charta lässt dagegen eine globale ökologische Ethik nicht nur anklingen, sie setzt sie auch in vollzugsfähige Regelungssätze um. Insofern wäre sie durchaus geeignet als Entwurf einer völkerrechtlich verbindlichen Konvention.

Ausblick

Trotz der großen Leistung der Erd-Charta, einen globalen Konsens über eine Ethik der Nachhaltigkeit herzustellen,

liegt die eigentliche Arbeit aber noch vor uns, nämlich die Überzeugungsarbeit. Ein geschriebener Text kann nur dann mit Leben erfüllt werden und etwas bewirken, wenn er gelesen wird. Und nicht einmal das reicht aus. Die Wirkungskraft des Textes ist das Eine, die Umsetzung in neues Denken und Handeln das Andere, viel Schwierigere. Um dies zu erreichen, müssen die nötigen Resonanzen erzeugt werden.

Dennoch mag es nahe liegen, konkrete Neuerungen viel schärfer einzufordern. Gerade Juristen haben oft ungeduldig gefragt: Wo ist denn nun dieses neue Recht? Und wozu der ganze metaphysische Unterbau einer neuen Ethik? Ist es nicht besser, z.B. den Gegensatz zwischen Anthropozentrik und Ökozentrik auf sich beruhen zu lassen und alle Kräfte auf strengere Grenzwerte und besseren Gesetzesvollzug zu versammeln?

Auf solche Fragen antworte ich noch heute so, wie ich es seinerzeit getan habe (BOSSELMANN 1994, 69):

„Ich verstehe diese Ungeduld, meine aber, dass ihr ein tiefes Missverständnis zu Grunde liegt. Ich halte die Sucht nach Problembeherrschung, nach schnellen Lösungen für typisch in unserer politischen Kultur. Dieses rastlose Suchen nach Lösungen, ohne die Tiefe der ökologischen Krise begreifen und an sich heranlassen zu wollen, ist ein Fehler (...). Was wir brauchen, ist eine neue Herangehensweise an die Lösung ökologischer Probleme (...), etwa wie Hans Jonas es kurz vor seinem Tod ausdrückte: ‚Haltet daran fest, dass wie man denkt, was man sagt und wie man in der wechselseitigen Kommunikation Ideen verbreitet, einen Unterschied ausmacht im Gang der Dinge.‘“ ■



Klaus Bosselmann, geb. 1951, lehrte Umwelt- und internationales Recht an der University of Auckland und ist Direktor des New Zealand Centre for Environmental Law. Er war Gastprofessor in Berlin, Berkeley, Trier, Florenz und Heidelberg.

Als Delegierter einer NGO hat er 1992 am Erdgipfel in Rio teilgenommen und im alternativen „Global Forum“ die ersten Entwürfe einer Erd-Charta mit verhandelt. Als Rechtsberater der internationalen Erd-Charta-Kommission hat Bosselmann dann die Entwicklung dieser Initiative intensiv weiter begleitet.

Literatur zum Thema:

HÄBERLE, P. (1988), Das Menschenbild im Verfassungsstaat, Berlin.

HAYWARD, T. (1997): Interspecies Solidarity, in: T.Hayward and J. O'Neill (eds.), Justice, Property and the Environment, Aldershot Publ., Ashgate.

KLOEPFER, M. (1998), Umweltrecht, Beck Verlag, 2.Aufl., München.

KLOEPFER, M. und VIERHAUS, H.-P., (1995): Freiheit und Umweltschutz, in: M.Kloepfer (Hrsg.), Anthropozentrik, Freiheit und Umweltschutz, Economica Verlag, Bonn.

LEISNER, W. (1972), Sozialbindung des Eigentums, Frankfurt/M.

MEYER-ABICH, K.-M. (1984), Wege zum Frieden mit der Natur. Praktische Naturphilosophie für die Umweltpolitik, Hanser Verlag, München, Wien.

MURSWIEK, D. (1996): Ein Schritt in Richtung ökologisches Recht, Neue Verwaltungszeitschrift, 417-421.

PRAETORIUS, I. und SALADIN, P., Die Würde der Kreatur, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Bern.

PERNTHALER, P. (1992): Reform der Bundesverfassung im Sinne des ökologischen Prinzips, in: P.Pernthaler, K.Weber, N.Wimmer, Umweltpolitik durch Recht, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien.

PFORDTEN, D.v.d. (1996), Ökologische Ethik, Rowohlt Verlag, Reinbek bei Hamburg.

SANDS, Ph. (1995), International Law in the Field of Sustainable Development: Emerging Principles, in: W.Lang (ed.), Sustainable Development and International Law, Kluwer International, London.

WCED, WORLD COMMISSION ON ENVIRONMENT AND DEVELOPMENT (ed.) (1987), Our Common Future, Oxford University Press, Oxford.